

Hausarbeit

zur Vorlesung „Grundrechte (mit integrierter Hausarbeit)“ im Sommersemester 2017

Aufgrund des anhaltenden Bürgerkrieges in Syrien sowie des Terrorregimes des sog. Islamischen Staates kam es im Herbst 2015 zu großen Fluchtbewegungen insbesondere aus Syrien nach Europa. Auch in Deutschland wurden mehr als 1,1 Millionen Grenzüberschritte verzeichnet. Obwohl eine große Mehrheit der Bevölkerung den hilfesuchenden Menschen solidarisch begegnete, mehrten sich auch die Stimmen von Gegnern der bundesdeutschen Flüchtlingspolitik.

Ein solcher Gegner ist B. Als Nutzer einer Vielzahl sozialer Netzwerke bekundet er seinen Unmut regelmäßig auch öffentlich. Insbesondere auf den Internetseiten der F-GmbH veröffentlicht B regelmäßig sog. Posts. Die F-GmbH ist eine juristische Person des Privatrechts, die mit Gewinnerzielungsabsicht ein soziales Netzwerk betreibt.

Am 15.09.2015 veröffentlichte B auf den Seiten der F-GmbH einen Post folgenden Inhalts:

„Na und – den ‚Kulturbereicherern‘ wird ja doch nichts passieren – eher werden wieder die eigenen Leute die bösen sein. Sind ja alles ‚arme traumatisierte Flüchtlinge‘. Raus mit diesem kriminellen Gesindel aus unserem Land!“

Am 20.09.2015 veröffentlichte B einen weiteren Post, der eine Fotomontage beinhaltete. Darauf zu sehen waren zwei Galgenattrappen, jeweils versehen mit einem Schild mit der Aufschrift „Reserviert für Angela ‚Mutti‘ Merkel“ sowie „Reserviert für Sigmar ‚das Pack‘ Gabriel“. Augenscheinlich bezog sich das erste Schild auf die Bundeskanzlerin, das zweite Schild auf den Vizekanzler der Bundesrepublik Deutschland.

Nach einer Vielzahl von Beschwerden löschte die F-GmbH beide Posts innerhalb von 24 Stunden nach ihrem Erscheinen. Daneben speicherte sie zu Beweis Zwecken den Inhalt der Posts sowie die IP-Adresse des B auf einem Inlandsserver und teilte dies dem B auch mit. Hintergrund für das Handeln der F-GmbH war das folgende, formell verfassungsgemäß zustande gekommene und am 01.09.2015 ordnungsgemäß in Kraft getretene „Gesetz zur Vermeidung von Hate Speech“ (HVG). Dieses lautete:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz gilt für Telemediendiensteanbieter, die mit Gewinnerzielungsabsicht Plattformen im Internet betreiben, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer beliebige Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen (soziale Netzwerke). [...]

(3) Rechtswidrige Inhalte sind Inhalte im Sinne des Absatzes 1, die den Tatbestand der §§ 130, 140, 166, 185 bis 187 oder 241 des Strafgesetzbuches erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

§ 3 Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte

(1) ¹Der Anbieter eines sozialen Netzwerks muss ein wirksames und transparentes Verfahren nach Absatz 2 für den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vorhalten. [...]

(2) Das Verfahren muss gewährleisten, dass der Anbieter des sozialen Netzwerks

2. einen offensichtlich rechtswidrigen Inhalt innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde entfernt oder den Zugang zu ihm sperrt,

4. im Falle der Entfernung den Inhalt sowie die IP-Adresse des Verfassers zu Beweis Zwecken sichert und zu diesem Zweck für unbestimmte Zeit im Inland speichert.

§ 4 Bußgeldvorschriften

(1) ¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 ein dort genanntes Verfahren nicht oder nicht richtig zur Verfügung stellt, handelt ordnungswidrig. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50 Millionen Euro geahndet werden.

B ist empört über die Löschung seiner beiden Posts. Er mache doch schließlich nur von seinem guten Recht auf Meinungsfreiheit Gebrauch. In einem freiheitlich und demokratisch verfassten Staat wie der Bundesrepublik müssten gerade auch unliebsame Äußerungen und insbesondere Kritik an der Bundesregierung ausgehalten werden. Bestimmte Flüchtlinge wolle er gar nicht kritisieren. Vor allem sei es die Politik der Bundesregierung – vertreten durch die Kanzlerin und den Vizekanzler –, die in seinen Augen schlicht falsch sei und zu erheblichen gesellschaftlichen Problemen führe. Darüber hinaus sei unklar, was mit „offensichtlich rechtswidrig“ im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 HVG gemeint sei. Der Nutzer eines sozialen Netzwerkes könne aufgrund dieser undeutlichen Formulierung nicht mehr unterscheiden, was er veröffentlichen darf und was nicht.

B ersucht um Rechtsschutz vor den Zivilgerichten mit dem Ziel, die F-GmbH zu verpflichten, die gelöschten Posts wieder online zu stellen. Weiterhin verlangt er von der F-GmbH, eine Speicherung der Daten zu Beweis Zwecken zu unterlassen. Es gehöre zu seinem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, darüber zu entscheiden, welche Inhalte gespeichert werden und welche nicht. Die Gerichte – auch in der letzten Instanz – geben dem Begehren des B jedoch nicht statt. Es handle sich bei den Posts nicht um zulässige Meinungsäußerungen, sondern um Formalbeleidigungen, Schmähkritik und Tatsachenbehauptungen. Daneben sei auch eine Speicherung der Daten zu Beweis Zwecken nicht zu beanstanden, unabhängig davon, welche Daten im Einzelnen betroffen seien. Schließlich habe sich B bewusst öffentlich geäußert. Er hätte daher auch damit rechnen müssen, dass entsprechende Daten gespeichert würden.

Am 25.11.2016 wird B das letztinstanzliche Urteil zugestellt. Eine Woche später erhebt er per E-Mail Verfassungsbeschwerde unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen. Als Antwort erhält er jedoch lediglich eine automatisch generierte E-Mail, in der er darauf hingewiesen wird, dass die Erhebung per E-Mail nicht den Formerfordernissen des BVerfGG genüge. Deshalb erhebt B am 27.12.2016 erneut Verfassungsbeschwerde unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen – dieses Mal jedoch per Telefax, dessen Eingang beim Bundesverfassungsgericht auch bestätigt wird.

Hat die Verfassungsbeschwerde des B Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk:

1. Die Frage der Annahme zur Entscheidung nach §§ 93a ff. BVerfGG ist nicht zu prüfen.
2. Sämtliche aufgeworfenen Probleme des Sachverhaltes sind – ggf. hilfsgutachtlich – zu erörtern.
3. Art. 5 III 1 sowie Art. 10 GG sind nicht zu prüfen.
4. Ähnlichkeiten des HVG mit tatsächlich bestehenden Parlamentsgesetzen sind unbeachtlich. Für die Fallbearbeitung ist allein der hiesige Sachverhalt maßgeblich.
5. Die Bearbeitung darf 20 DIN A4-Seiten bei einseitiger Beschriftung mit 7 cm Rand links, 1,5 cm rechts, 2,5 cm oben und 2 cm unten bei 1,5-fachem Zeilenabstand, Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12, Zeichenabstand bei der Skalierung 100 % und Abstand Normal nicht überschreiten.

Für Fußnoten gilt: einfacher Zeilenabstand, Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 10, Zeichenabstand bei der Skalierung 100 % und Abstand Normal.

Über die vorgegebene Seitenanzahl hinausgehende Seiten werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

Der Hausarbeit ist am Ende eine Versicherung über die eigenständige Erstellung beizufügen. Die Versicherung ist von der Bearbeiterin/dem Bearbeiter zu unterschreiben.

6. Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt bis einschließlich **Mittwoch, 27.09.2017** am Lehrstuhl (bis 16.00 Uhr) oder per Post. Hierzu muss der Umschlag gut sichtbar (!) den Poststempel vom 27.09.2017 aufweisen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass in einigen Filialen der Post ab dem frühen Nachmittag bereits der Poststempel vom Folgetag verwendet wird, sodass Ihrerseits vor Ort ein Hinweis erfolgen muss, um noch den Poststempel vom 27.09.2017 zu erhalten.

Viel Erfolg!